

# Amtsblatt

## Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 20.04.2026

Nr. 4H/2026

### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

<b>Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zur Festlegung eines Räumbereichs aufgrund der weiteren Untersuchung, Entschärfung, Bergung oder kontrollierten Sprengung eines Sprengkörpers aus dem 2. Weltkrieg am Sonntag, 26.04.2026</b>	<b>2</b>
---	----------

## **Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der weiteren Untersuchung, Entschärfung, Bergung oder kontrollierten Sprengung eines Sprengkörpers aus dem 2. Weltkrieg am Sonntag, den 26.04.2026**

Die Stadt Hameln erlässt gemäß §§ 1, 11, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende u. a.

### **Allgemeinverfügung**

Im Bereich der Lubahnstraße 2, 31789 Hameln wurde bei Sondierungen und späterer Begutachtung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) ein 20 Zentner Sprengkörper aus den 2. Weltkrieg identifiziert. Um die Untersuchung, die Entschärfung und die Räumung oder eine kontrollierte Sprengung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

1. Um den o. a. Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der im beiliegenden Plan mit einer roten Linie gekennzeichnet ist. Die beiliegende Karte und das Straßenverzeichnis mit den betroffenen Hausnummern sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den unter Nr. 1 bezeichneten Räumbereich gelten ab Sonntag, den **26.04.2026** von **07:00 Uhr**, bis zur Aufhebung (Information über Radio, örtliche Tageszeitungen, Homepage der Stadt Hameln, KATWARN und einschlägige soziale Medien) der Sperrung durch die Stadt Hameln folgende Anordnungen:

2.1 Alle Personen haben den Räumungsbereich bis **07:00 Uhr** zu verlassen. Das gilt insbesondere auch für Personen, die sich innerhalb von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen aufhalten.

2.2 Das Betreten, das Befahren sowie der Aufenthalt innerhalb des Räumungsbereichs ist ab **07:00 Uhr** allen Personen untersagt.

2.3 Der Betrieb von Flugdrohnen im Räumungsbereich ist verboten. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die die Drohne steuernde Person sich außerhalb des Räumbereichs aufhält.

2.4. Die Regelungen der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 gelten nicht für die an der Maßnahme beteiligten Einsatzkräfte, insbesondere der im Rahmen der Maßnahme konkret eingesetzten Personen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD), der Polizei, der Stadt Hameln einschließlich der freiwilligen Feuerwehren, des Deutschen Roten Kreuz (DRK), der Hilfsorganisationen oder sonstige im Zusammenhang mit der Maßnahme seitens der Stadt Hameln betrauten Personen oder soweit das Betreten, das Befahren oder der Aufenthalt innerhalb des Räumbereichs durch eine von der Stadt Hameln erteilten Ausnahmegenehmigung erlaubt ist.

3. Bei Nichtbefolgung der in Ziffern 2.1, 2.2 oder 2.3 beschriebenen Ge- oder Verbote wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG angedroht.

4. Ordnungswidrig handelt gem. § 49a NPOG, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 NPOG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Hameln.

6. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

## **Begründung**

Zu Ziff. 1 und 2:

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Soweit die Maßnahme eine Wohnung betrifft, ist sie gem. § 17 Abs. 2 NPOG gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr zulässig.

Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung gegenwärtiger, erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können (vgl. § 2 Ziff. 1-3 NPOG).

Es liegt eine solche gegenwärtige, erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus den vorgenommenen Sondierungen und der Begutachtung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) handelt es sich bei dem aufgefundenen Sprengkörper um eine 20 Zentner Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg. Die weitere Untersuchung des vorgefundenen Objektes vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer möglichen Bergung ausgehenden Gefahren im Fall eines Sprengkörpers zu begegnen. Während des dann notwendigen Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen, sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Sprengkörper erheblich gefährdet.

Aufgrund der Größe der Bombe (20. Zentner) und der Erfahrungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) ist im Fall einer ggfs. notwendigen Sprengung oder bei einer Detonation mit einem Splitterflug von bis ca. 1.500 m zu rechnen. Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten ist. Die Stadt Hameln trifft daher die Entscheidung, die Evakuierung des Gefahrenbereichs in einem Radius von ca. 1.500 Metern, um den Fundort der Bombe durchzuführen. Der angeordnete Evakuierungsraum ist dem angefügten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Öffnung des Verdachtspunktes und der Entschärfung eines aufgefundenen Sprengkörpers am größten. Daher ist für die Untersuchung und die Entschärfung eine Evakuierung des Gefahrenbereichs zwingend erforderlich. Da die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit in den Blick zu nehmen sind, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt für die Annahme unmittelbarer Lebensgefahr, wenn die Möglichkeit eines Schadens realistischere Weise nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012 - 3 A 1.11 -, juris).

Ein solcher Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Boden, in dem eine bisher nicht detonierte Bombe liegt, bewegt wird. Die Evakuierung ist auch eine notwendige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie ist ersichtlich geeignet, erforderlich und angemessen. Auch der hinzugezogene Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) hält die Evakuierung in einem Radius von ca. 1.500 m um den Fundort der Bombe für erforderlich. Die Bombe kann ohne Evakuierung nicht unschädlich gemacht werden. Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden Räumung ergeben, dass es sich nicht um eine sprengfähige Bombe handelt, so ist die Evakuierung gleichwohl wegen des Vorliegens einer sogenannten Anscheinsgefahr erforderlich. Als Anscheinsgefahr wird eine Sachlage bezeichnet, die eine Behörde als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während im Nachhinein die Gefährlichkeit widerlegt ist. Sie wird gefahrenabwehrrechtlich, wie eine wirkliche Gefahr behandelt und rechtfertigt alle bei wirklichen Gefahren rechtmäßigen Maßnahmen.

Wie bereits oben ausgeführt, sprechen alle bisher vorliegenden Erkenntnisse für das Auffinden einer explosionsfähigen 20 Zentner Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg. Abschließende Erkenntnisse können nur durch weitere Erkundungsmaßnahmen erreicht werden, die wegen der damit einhergehenden Gefahren ebenfalls eine Evakuierung in dem geschilderten Umfang erfordern.

Daher ist es ermessenfehlerfrei, alle Personen aus dem Räumungsgebiet zu verweisen und ein Betreten gem. §17 NPOG zu verbieten.

Darüber hinaus gründet das Verbot, Flugdrohnen in das Räumungsgebiet fliegen zu lassen auf § 11 NPOG. Dabei wird darauf hingewiesen, dass in dem Räumungsgebiet ohnehin zahlreiche andere Flugverbote für zivile Drohnen gelten, die einen Drohnenflug nicht gestatten. Das Verbot dieser Allgemeinverfügung trifft daher nur diejenigen Personen, die über zivile Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen verfügen. Ihnen wird der Drohnenflug während der Maßnahme ebenfalls verboten, um eine Störung der erforderlichen Unschädlichmachung der Kampfmittel durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Evakuierungsmaßnahme auszuschließen. Die Maßnahme wird seitens behördlich eingesetzter Drohnen begleitet werden. Jede zivile Drohne stellt für den Einsatz der behördlichen Drohnen eine Gefahr dar, der durch das temporäre Drohnenflugverbot wirksam begegnet wird.

Durch die Regelungen der Ziffern 1 und 2 kann in Einzelfällen eine verhältnismäßige Lösung herbeigeführt werden, so dass sich die Ge- und Verbote insgesamt auch als verhältnismäßig darstellen, um etwaigen unbilligen Härten oder alternativen Gefahren zu begegnen.

Zu Ziff. 3:

Es besteht aus den Erfahrungen anderer Städte Grund zu der Annahme, dass trotz Aufforderung einzelne Personen nicht bereit sind den Gefahrenbereich zu verlassen. Da dies zu einer Verzögerung der gesamten Räumung führen kann und damit die Belange all derer, die der Verfügung nachgekommen sind, erheblich beeinträchtigt werden, ist erforderlichenfalls eine zwangsweise Durchsetzung der Räumung angemessen und erforderlich, ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Für den Fall, dass der polizeiliche oder ordnungsbehördliche Platzverweis nicht eingehalten wird, muss der Platzverweis notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. In Frage kommt hier lediglich der unmittelbare Zwang nach §§ 64 NPOG ff., da nur so eine Entfernung aus dem Gefahrenbereich sichergestellt werden kann.

Zu Ziff. 4:

Bei der Bußgeldvorschrift handelt sich lediglich um einen deklaratorischen Verweis auf die ohnehin bestehende gesetzliche Lage des § 49a NPOG in Verbindung mit § 17 NOPG.

Zu Ziff. 5:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und gilt bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Hameln.

Zu Ziff. 6

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Grundsätzlich beinhaltet jede aufgefundene Weltkriegsbombe ein Explosionsrisiko, das sich jederzeit manifestieren kann und sich durch weiteres Zuwarten nach dem Auffinden erhöht. Vor diesem Hintergrund müssen die fachkundigen Stellen einschätzen, innerhalb welchen Zeitraums eine Untersuchung und Räumung angemessen und erforderlich ist. Daraufhin wurde der **26.04.2026** als Datum für Untersuchung, Entschärfung, Räumung oder Sprengung festgesetzt. Eine Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wäre ohne Anordnung des Sofortvollzuges vor diesem Termin nicht zu erreichen. Das private Interesse der Betroffenen, sich in diesem Zeitraum in diesem Bereich aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen. Das Interesse der betroffenen Personen, vorläufig von der Vollziehung verschont zu bleiben, tritt hinter dem überwiegenden öffentlichen Interesse am Schutz von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen zurück.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

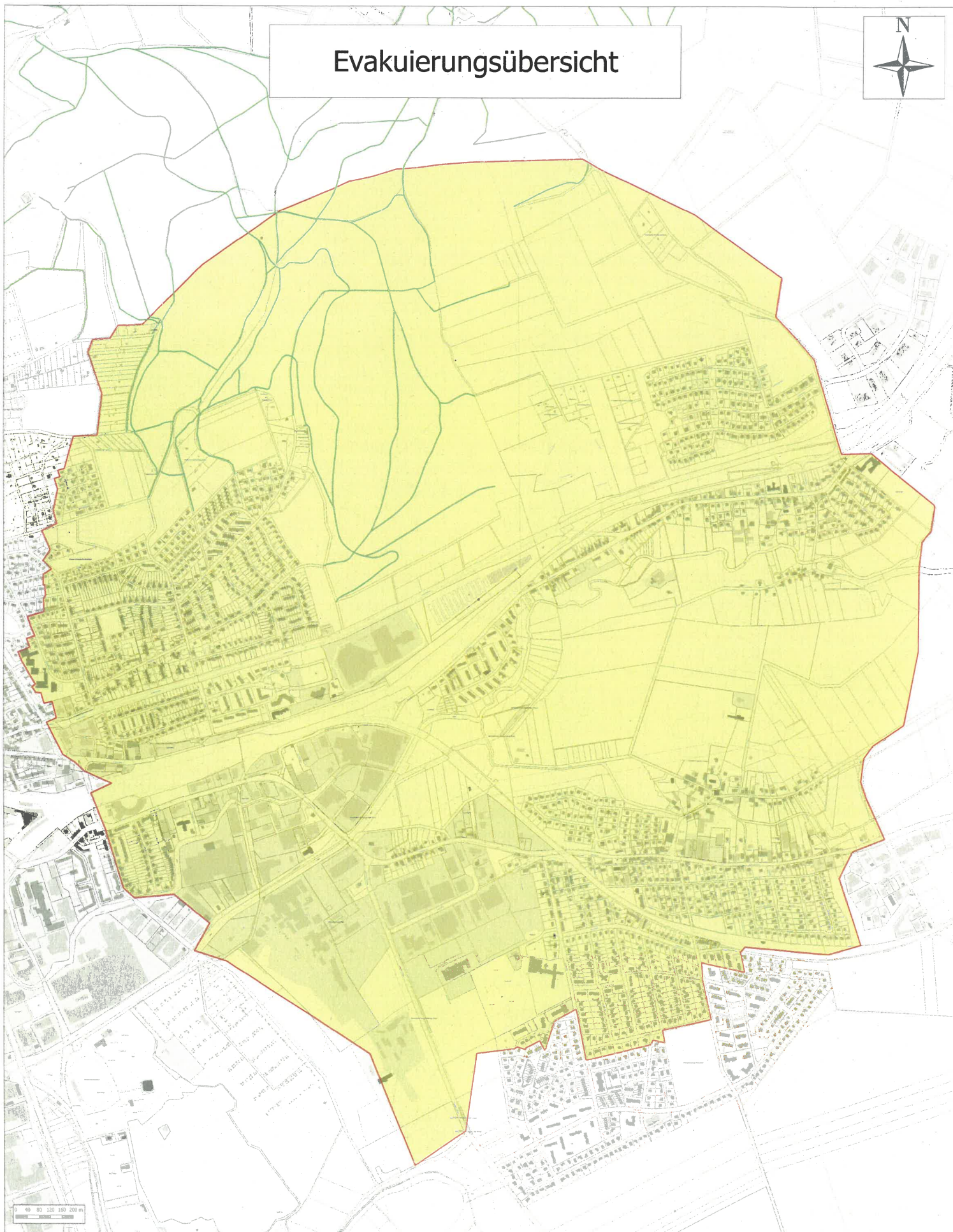
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hameln, den 17.04.2026

Der Oberbürgermeister

  
Claudio Griese

# Evakuierungsübersicht



Stadt  
Hameln

Der Oberbürgermeister

Auszug aus dem Geoinformationssystem  
Nur für den internen Dienstgebrauch  
erstellt: S2-Lagekarte (Kraft)

Mästab:

1:1.000



Datum: 17.04.2016

## **Betroffene Straßen\* /Häuser\***

- Adalbert-Stifter-Weg (alle)
- Ahornweg (alle)
- Alfred-Papke-Straße (alle)
- Alte Heerstraße (alle)
- Am Dorfplatz (alle)
- Am Güterbahnhof (alle)
- Am Pappelhain (alle)
- Am Remtebach (alle)
- Amselweg (alle)
- An der Krumpfen Beeke (alle)
- Apenberg 4 (gerade)
- Asternstraße (alle)
- Auf den Steinen (alle)
- Azaleenweg (alle)
- Bananenweg (alle)
- Berliner Straße (alle)
- Breslauer Straße 2-34A (gerade), 1-45 (ungerade)
- Buchenweg (alle)
- Bunsenstraße (alle)
- Cumberlandstraße 2- 32 (gerade), 1-13 (ungerade)
- Dornenreeke (alle)
- Drosselweg (alle)
- Düth 2-20 (gerade), 1-21 (ungerade)
- Eike-Kerstein-Straße (alle)
- Einsiedlerbach 99 (ungerade)
- Eintrachtweg (alle)
- Elsterweg (alle)
- Emdener Straße (alle)
- Eschenweg (alle)
- Eugen-Reintjes-Straße (alle)
- Fasanenweg (alle)
- Finkenweg (alle)
- Fluthamelstraße 1-15 (ungerade)
- Friedrich-List-Straße (alle)
- Galgenberg (alle)
- Ginsterstraße (alle)
- Grasweg (alle)
- Grenzweg (alle)

\*Änderungen vorbehalten

- Großes Osterfeld (alle)
- Güldener Winkel (alle)
- Gustav-Heinemann-Weg (alle)
- Habichtshöhe (alle)
- Hainbuchenweg (alle)
- Hamelner Straße (alle)
- Hammelstein 8-18 (gerade), 3-15 (ungerade)
- Hannoversche Straße (alle)
- Haselbusch (alle)
- Hastenbecker Landstraße 1 (ungerade) 2 (gerade)
- Hastenbecker Weg 26-90 (gerade) 31-57 (ungerade)
- Heinrich-Lübke-Weg (alle)
- Heinrich-Schoormann-Weg 1
- Hessenager (alle)
- Hildesheimer Straße 2-64 (gerade), 1-43 (ungerade)
- Hinter den Höfen (alle)
- Holunderstraße (alle)
- Hottenbergfeld (alle)
- Hurke (alle)
- Husumer Weg (alle)
- Im Bögen (alle)
- Im Duvenanger (alle)
- Insterburger Straße (alle)
- Kieler Straße (alle)
- Klußfeld (alle)
- Kolonie (alle)
- Königsberger Straße (alle)
- Kranichfeld (alle)
- Kriegerdenkmal (alle)
- Kuckuck (alle)
- Langes Feld (alle)
- Lerchenanger (alle)
- Lickbenden (alle)
- Liebigstraße (alle)
- Lilienstraße (alle)
- Lindenweg (alle)
- Luhbahnstraße (alle)
- Lübecker Straße (alle)
- Lüdecken Garten (alle)
- Marienthaler Straße (alle)
- Meisenbrink (alle)
- Meyers Grund (alle)
- Molanusweg 1 (ungerade)

\*Änderungen vorbehalten

- Morgensternstraße 27-37 (ungerade)
- Moritzweg (alle)
- Mühlenhof (alle)
- Nachtigallenweg (alle)
- Niederes Feld (alle)
- Osterplatz (alle)
- Poppendiekweg 2-4 (gerade), 1-7 (ungerade)
- Rastenburger Straße 2A (gerade)
- Rohden (alle)
- Rohrser Breite (alle)
- Rohrser Kapelle (alle)
- Rohrser Warte (alle)
- Röntgenstraße (alle)
- Rotdornweg (alle)
- Rudolf-Schmidt-Straße (alle)
- Saarbrückener Straße (alle)
- Scheckenblick 76-80 (gerade)
- Schlehenstraße (alle)
- Schneidemühler Straße 12-18 (gerade), 25-33 (ungerade)
- Seelingstädter Straße 49-63 (ungerade)
- Sintelsberg 3 (ungerade)
- Spatzenweg (alle)
- Springer Landstraße 4 (gerade), 21 (ungerade)
- St. Georg-Straße (alle)
- Stüvestraße 1-35 (ungerade)
- Südkampweg (alle)
- Tannenweg (alle)
- Teutberg (alle)
- Theodor-Heuss-Straße (alle)
- Tunnelstraße 1A, 1B, 3 (ungerade)
- Ulmenweg (alle)
- Veilchenweg (alle)
- Vogelbeerweg 2-48D (gerade) 1-35 (ungerade)
- Vogelsang (alle)
- Vogts Busch (alle)
- Vor dem Morgenstern (alle)
- Vor den Gründen (alle)
- Wacholderweg (alle)
- Walthausenstraße (alle)
- Wasserturm (alle)
- Werner-Peix-Straße (alle)
- Westrumbstraße (alle)
- Zeisigbusch (alle)

\*Änderungen vorbehalten

- Zum Kalkofen (alle)
- Zur Lust (alle)